

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Schaden- und Leistungsmanagement

Lösungshinweise

Datum: 23. April 2021

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Die Firma WOMO Freizeit GmbH verkauft, repariert und vermietet seit 15 Jahren Wohnmobile und Wohnwagen. Weiterhin kann man dort Campingbedarf erwerben und einen Kundendienst in Anspruch nehmen.

Jetzt möchte die Firma darüber hinaus eine eigene Fahrzeuglinie anbieten. Dafür soll eine neue Werkshalle errichtet werden.

Der Betrieb beschäftigt insgesamt 25 Personen: zehn in der Werkstatt, zwölf im Verkauf und drei im Büro. Der Eigentümer der Firma, Herr Maier, ist zugleich Geschäftsführer.

Vor Saisonbeginn sind 35 nicht zugelassene Fahrzeuge, zwölf fremde Fahrzeuge in Werkstattobhut und 13 Betriebsfahrzeuge in der Firma vorhanden.

Aufgabe 2

Die WOMO Freizeit GmbH unterhält seit dem 01.01.2021 eine Betriebshaftpflichtversicherung bei der Proximus Versicherung AG. Sie war zuvor bei der Südstern Versicherung AG versichert.

Im November 2020 waren die Sozialräume in den Betriebsgebäuden renoviert worden. In diesem Zusammenhang hatten zwei Werkstattmitarbeiter einen neuen Hängeschrank in der Kaffeeküche angebracht.

Im Februar 2021 ereignete sich folgender Schadenfall:

Der Hängeschrank in der Kaffeeküche löste sich aus seiner Verankerung in der Wand und stürzte herab. Dabei traf ein Türflügel die Büroangestellte Frau Reinfeld am Kopf und verursachte eine stark blutende Platzwunde. Es stellte sich heraus, dass der Hängeschrank mit zu kurzen Schrauben befestigt war.

Frau Reinfeld verlangt von der WOMO Freizeit GmbH die Zahlung eines Schmerzensgeldes und Ersatz für ihren durch Blutflecken ruinierten Pullover.

Wichtig: Ansprüche gegen die mit der Montage des Hängeschanks beauftragten Mitarbeiter sind nicht Gegenstand der folgenden Aufgabenstellungen.

a Mögliche Punktzahl: 10

Erläutern Sie, ob sich die Proximus Rechtsschutz Versicherung AG oder die Südstern Versicherungs AG als Haftpflichtversicherer mit den erhobenen Ansprüchen befassen muss.

b Mögliche Punktzahl: 10

Erläutern Sie, ob der Schmerzensgeldanspruch von Frau Reinfeld berechtigt ist.

c Mögliche Punktzahl: 5

Erläutern Sie, ob der Anspruch von Frau Reinfeld auf Ersatz für den ruinierten Pull-over berechtigt ist.

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 10

Versicherungsfall in der Betriebshaftpflichtversicherung ist das Schadenereignis, also das Ereignis, welches unmittelbar Ansprüche des Dritten auslöst. Das ist in diesem Fall der Unfall vom Februar 2021. Zu diesem Zeitpunkt war die WOMO Freizeit GmbH bei der Proximus Versicherung AG versichert. Unerheblich ist, dass die Unfallursache vor Vertragsbeginn stattgefunden hat. Die Proximus Versicherung AG hat sich mit den Ansprüchen zu befassen.

b Mögliche Punktzahl: 10

Die Verletzung der Frau Reinfeld wurde durch einen haftungsprivilegierten Arbeitsunfall herbeigeführt. Unternehmen haften gegenüber den bei ihnen Beschäftigten nur dann für Personenschäden während der Arbeitszeit, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben oder wenn es sich um einen Wegeunfall handelt. Beides ist nicht der Fall. Im Ergebnis greift daher zugunsten der WOMO Freizeit GmbH die Haftungsbeschränkung gemäß §§ 104, 105 SGB VII ein.

c Mögliche Punktzahl: 5

Die Sonderregeln für haftungsprivilegierte Arbeitsunfälle gelten nur für Personenschäden. Die Haftung für Sachschäden richtet sich nach den allgemeinen Regelungen. In diesem Fall ergibt sich der Anspruch der Geschädigten gegen die WOMO Freizeit GmbH aus der Verletzung arbeitsvertraglicher Nebenpflichten (§ 280 BGB) und aus § 823 BGB.

Aufgabe 4

Zur Verstärkung der Abteilung Kraftfahrtschaden der Proximus Versicherung AG wurden kürzlich zwei junge Juristen eingestellt, die von Ihnen eingearbeitet werden sollen.

Ihr Abteilungsleiter bittet Sie, im Rahmen der Schulung „Abwehr von Versicherungsbetrug“ eine Einführung vorzubereiten.

a Mögliche Punktzahl: 10

Nennen Sie fünf Gründe/Motive, die Ausgangspunkt für Betrug in der Kfz-Versicherung sind.

b Mögliche Punktzahl: 15

Die Proximus Versicherung AG wird in Zukunft bei versuchten und vollendeten Betrugsdelikten Strafanzeige erstatten.

Erläutern Sie drei Auswirkungen, die dieses Vorgehen auf potenzielle oder tatsächliche Täter, aber auch auf die Proximus-Sachbearbeiter haben könnte.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 3 und 4]

a Mögliche Punktzahl: 10

Z. B.:

- schnelles Geld bei geringem Risiko – Bereicherungsabsicht
- finanzielle Notlage
- „Versicherung-muss-sich-lohnen“-Gedanke
- „Zahler“ für nicht versicherten Unfall wird benötigt.
- vorzeitiger Ausstieg aus Leasing oder Finanzierung
- zu teures Fahrzeug (Halter hat sich finanziell übernommen.)
- Fahrzeug ist un- bzw. schlecht verkäuflich (z. B. hoher Benzinverbrauch, Fahrzeugfarbe, Tuningfahrzeug, hohe Kfz-Steuer/Typklasse, neues Modell auf dem Markt).
- Überdeckung von Vorschäden (z. B. Motorschaden)
- Änderung gesetzlicher Bestimmungen (Stichwort Umweltzone)
- Neupreisregelung bei Entwendung (z. B. bis zu 24 Monaten ohne Abzug für Gebrauch)

b **Mögliche Punktzahl: 15**

Z. B.:

- **Erhöhtes Risiko für die Täter:**
Es bleibt nicht nur bei der Ablehnung der Regulierung, sondern strafrechtliche Konsequenzen drohen.
erhöhter Aufwand für Täter, um das Entdeckungsrisiko zu verringern
- **Abschreckung bzw. generalpräventive Wirkung:**
Über Strafverfahren wird in der Presse berichtet; ein Strafverfahren kann erhebliche Nachteile für den Täter mit sich bringen; die berufliche und private Reputation wird geschädigt, möglicherweise Verlust des Arbeitsplatzes, Verlust der sogenannten Zuverlässigkeit.
- **Problem des Versicherungsbetrugs wird öffentlich gemacht:**
Versicherungsbetrug wird nicht mehr als Kavaliersdelikt angesehen, sondern als schwerwiegende Straftat.
- **Erhöhter Arbeitsaufwand in der Sachbearbeitung:**
Schriftwechsel mit Anwälten und der Staatsanwaltschaft
Die Fallbearbeitung wird zeitaufwendiger und anspruchsvoller.
- **Persönliche Belastung der Schadensachbearbeiter:**
Fälle mit Strafanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren sind beschwerdeanfällig, Zeugen-
aussagen vor Gericht oder bei polizeilichen Vernehmungen sind zeitaufwendig und
zum Teil auch psychisch belastend.